



STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG **zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird**

BMUKK-12.690/1-III/2/2008

Die Bundesjugendvertretung nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Wir freuen uns, dass einige wesentliche bildungspolitische Weichenstellungen im vorliegenden Entwurf Eingang gefunden haben. Allerdings haben wir in etlichen Punkten Vorschläge zur effektiveren Erhöhung von Chancengerechtigkeit und der nachhaltigen Qualitätssicherung im österreichischen Bildungssystem.

Bevor wir auf einzelne Stellen des Entwurfs Bezug nehmen, möchten wir folgende Bemerkungen vorausschicken:

- Wir bedauern es sehr, als Sozialpartnerin nicht in die Entstehung dieses Entwurfs eingebunden gewesen zu sein. Gelebte Sozialpartnerschaft darf unseres Erachtens nicht auf eine reine Begutachtungsrolle beschränkt sein.
- Die geschlechtergerechte Sprache des Entwurfs ist inkonsequent: Zwar ist von „Schülerinnen und Schülern“ und „Lehrerinnen und Lehrern“ die Rede, jedoch bestimmt nach wie vor (lediglich) „der zuständige Bundesminister“. Wir schlagen vor, diese Formulierung durch den Begriff „Bundesministerin“ zu vervollständigen.

ad § 3: Grundsätzlich ist anzumerken, dass wir alle angeführten, dringend notwendigen Verbesserungen in einem gesamtschulischen System verwirklicht sehen wollen. Bisherige Bestrebungen zur Umsetzung eines solchen Vorhabens sind unseres Erachtens nicht weitreichend genug. Wir ermutigen die zuständige Ministerin, weiterhin zielstrebig die flächendeckende Umsetzung zu verfolgen.

ad § 8e Abs 1: Wir begrüßen die Ausweitung der Sprachförderkurse auf Hauptschulen und Polytechnische Schulen, merken jedoch an, dass uns eine Befristung dieser Maßnahme auf die Schuljahre 2008/09 und 2009/2010 nicht zielführend erscheint.

In den Erläuterungen zum Entwurf werden Maßnahmen für den muttersprachlichen Unterricht angekündigt. Nachdem der vorliegende Entwurf dazu nichts vorsieht, möchten wir an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir den muttersprachlichen Unterricht u.a. als wesentliche Basis für den Deutsch als Fremdsprach-Erwerb und damit als Beitrag zur höheren Chancengerechtigkeit erachten.

ad § 10 Abs 3 und § 16 Abs 1: Die Einführung eines eigenen Pflichtfachs „Politische Bildung“ unter Beibehaltung des Unterrichtsprinzips „Politische Bildung“ ist eine langjährige Forderung der Bundesvertretung. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird diese erfreuliche Neuerung keine finanziellen Mehraufwendungen verursachen, da in den Lehrplänen die Gesamtstundenzahl unverändert bleiben soll. Wir kritisieren diese Überlegung, da die Einführung dieses Fachs damit zulasten anderer Fächer sein wird.



Ebenso wird unseres Erachtens die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern zusätzliche Mittel erfordern. Da in der bisherigen Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern „Politische Bildung“ nicht abgedeckt ist, ist ein vermehrter Bedarf an Fort- und Weiterbildung zu erwarten.

Parallel zur Einführung des Fachs „Geschichte und Politische Bildung“ muss es nach unserem Dafürhalten auch so rasch wie möglich zu einer Adaption der Lehrerinnen- und Lehrer-Ausbildung kommen.

ad § 14 Abs 1, § 21, § 27 Abs 1 und § 33: Im Sinne eines stärker individualisierten Unterrichts und der besseren internen Differenzierung halten wir die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl für einen längst fälligen Schritt und freuen uns über die im Entwurf vorgesehenen Änderungen. Diese gesetzliche Bestimmung kann unseres Erachtens nur dann die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl zur Folge haben, wenn auch eine entsprechende infrastrukturelle Unterstützung der Schulen erfolgt. Andernfalls ist durch oder gerade aufgrund der Formulierungen im vorliegenden Entwurf ein Umgehen der intendierten Wirkung möglich.

ad § 73 Abs 1 b; § 75 Abs 1 b; § 77 Abs 1 b: Im vorliegenden Entwurf vermissen wir die längst fällige Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen dualer und vollschulischer Lehrausbildung. Wir schlagen vor, die in diesen Paragraphen enthaltenen Aufzählungen durch eine entsprechende Formulierung um den Aspekt des Lehrberufes zu ergänzen. Eine dementsprechende Abänderung des BAG §§ 28, 20 und § 34a haben wir bereits in der das BAG betreffenden Stellungnahme vorgeschlagen.